

Satzung des "Mindener Bürgerbataillon e.V."

Präambel:

Das "Mindener Bürgerbataillon" ist eine bürgerschaftliche Vereinigung mit jahrhundertealter Tradition. Unter dem 21. Mai 1950 wurde zur Erlangung der Rechtsfähigkeit eine Vereinssatzung verabschiedet und der Verein "Mindener Bürgerbataillon e.V." am 12. Juni 1950 unter der Nr. 353 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Minden eingetragen.

Durch die nachstehenden Bestimmungen der neuen Vereinssatzung soll den durch die Entwicklung des Mindener Bürgerbataillons e.V. eingetretenen Veränderungen Rechnung getragen werden und dem Verein eine den heutigen Erfordernissen gerecht werdende moderne Struktur gegeben werden, die dennoch weitgehend den gewachsenen Regelungen und Bräuchen im Mindener Bürgerbataillon Rechnung trägt. In diesem Bewusstsein haben die Mitglieder des "Mindener Bürgerbataillon e.V." in der Mitgliederversammlung vom 09.11.93 diese neue Vereinssatzung verabschiedet:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt aufgrund Jahrhunderte langer Überlieferung den Namen "Mindener Bürgerbataillon e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Minden unter Nr. VR 353 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Minden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist eine aus ideellen Motiven getragene Vereinigung von Bürgern in der Stadt Minden.

Vereinszweck ist der Erhalt, die Pflege und die Förderung alten Mindener Brauchtums sowie die Pflege der sozialen Bindungen innerhalb der Bürgerschaft der Stadt Minden sowie die Pflege des Kulturgutes der Stadt Minden.

Zur Förderung der Aufrechterhaltung alt überlieferter traditioneller Werte sowie zur Förderung der sozialen Bindungen innerhalb der Mindener Bürgerschaft führt der Verein in Abstimmung mit der Stadt Minden in jedem ungeraden Kalenderjahr unter der Bezeichnung "Mindener Freischießen" ein auf alt überliefertem Brauchtum beruhendes Volksfest durch, welches auf eine über 300-jährige Geschichte zurückblicken kann. Die hier ausgetragenen Schieß-Wettbewerbe beruhen auf alten Traditionen und dienen dem bürgerlichen Gemeinwohl und der Pflege des Schießsports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied (Chargierter) des Vereins kann nur jeder männliche Bürger werden, der die Ziele des Vereins unterstützt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Offizier kann jedes Mitglied (Chargierter) werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines minderjährigen Bewerbers hängt von der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers vor Aufnahme ab. Minderjährige Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein ruhendes Stimmrecht. Mitglieder deren Stimmrecht ruht zählen nicht als Vereinsmitglieder im Rahmen von satzungsgemäßen oder gesetzmäßigen Bestimmungen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Abteilung (Kompanie) des Vereins einzureichen, der sich das aufzunehmende Mitglied innerhalb des Vereins anschließen will. Geht der Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins ein, so soll dieser mit dem Antragsteller abstimmen, welcher Abteilung er sich anschließen möchte. Äußert sich der Aufzunehmende hierzu nicht, so entscheidet der Stadtmajor, an welche Abteilung der Aufnahmeantrag zur Entscheidung über die Aufnahme weitergeleitet wird, wobei im Falle der Bewerbung durch einen Mindener Bürger die Einheit Vorrang genießt, in deren "Bezirk" der Betreffende seinen Wohnsitz hat.
3. Über die Aufnahme des Bewerbers entscheiden die Mitglieder der jeweiligen Abteilung in ihrer turnusmäßigen Mitgliederversammlung durch 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die gleiche Mehrheit ist erforderlich bei Wechsel innerhalb der Abteilungen.

Die Aufnahmeentscheidung bedarf der Bestätigung durch den Stadtmajor, die von diesem nur versagt werden soll, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht.

Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung einer Aufnahmeurkunde des Stadtmajors durch den Abteilungsleiter (Kompaniechef) an das Mitglied.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Leiter der Abteilung zu richten; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der turnusmäßigen Abteilungsversammlung (Kompanieversammlung) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Verpflichtungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder des Abteilungsleiters zu verzeichnen sind. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses seine Beitragsverpflichtung nicht erfüllt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht.

Der Ausschlussantrag kann von jedem Abteilungsmitglied sowie jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands mit absoluter Mehrheit.

Über den Ausschluss eines Stadtoffiziers entscheidet ausschließlich die Stadtoffiziersversammlung.

5. Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

Der Vereinsbeitrag, der von sämtlichen Vereinsmitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder in gleicher Höhe zu zahlen ist, wird jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Er ist von den einzelnen Abteilungen einzuziehen und an den Kassierer des Vereins weiterzuleiten.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres fällig.

2. Daneben können die Abteilungen durch Mehrheitsbeschluss ihrer jeweiligen Mitgliederversammlung die Erhebung weiterer Abteilungsbeiträge bestimmen, die von dem Mitglied der jeweiligen Abteilung zusätzlich zu zahlen sind.
3. Für die Aufnahme in den Verein kann seitens des geschäftsführenden Vorstandes eine einheitliche besondere Aufnahmegebühr festgesetzt werden, die an die jeweilige Einheit zu zahlen ist, der sich das Mitglied anschließen will.
4. Spenden pp. sind an die Vereinsabteilung weiterzuleiten, der sie seitens des Verfügenden zugedacht sind. Sonstige Mittel stehen der Vereinsabteilung zur satzungsgemäßen Verwendung zu, die sie erzielt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vertretungsvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. die Stadtoffiziersversammlung,
5. die Abteilungsleiter als besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB,
6. die Abteilungsversammlungen (Kompanieversammlung).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Bataillonsappell) findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
 - b) wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
3. Einberufungsorgan ist der geschäftsführende Vorstand, der auch die Tagesordnung festsetzt.

Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden (Stadtmajor), bei dessen Verhinderung dessen juristischem Vertreter (Adjutant). Die Einberufung erfolgt durch Anschreiben des jeweils einzelnen Mitglieds des Mindener Bürgerbataillons per Post, E-Mail, Fax oder persönliche Übergabe. Zwischen dem Tag der Absendung bzw. Übergabe der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) soweit anstehend: Wahlen des Kassierers oder des Rechnungsprüfers.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Dem Verlangen muss entsprochen werden, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder die Ergänzung verlangen. Über die Ergänzung der Tagesordnung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, in der sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl der Rechnungsprüfer,
Wahl des Kassierers,
Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage,
Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes der Rechnungsprüfer und des Kassenberichtes,
alle sonstigen zwingend gesetzlich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Entscheidungen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Stadtmajor), bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden (Adjutant) oder einem sonstigen vom Vorstand bestellten Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung überstimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist insoweit eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sogleich mit der normalen Einberufungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn nicht die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

7. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung des Vereinszwecks einer solchen von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens von 10 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Gewählt ist derjenige, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Sind mehrere Kandidaten zu wählen, so sind die Kandidaten gewählt, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind. Entfallen auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen, ohne dass diese Kandidaten damit sämtlich gewählt sind, so hat zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl stattzufinden.

9. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom

Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter sowie dem Kassierer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.
- Der Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jeder Abteilung zu Händen ihres Abteilungsleiters zuzusenden.

§ 7 Vertretungsvorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende (Stadtmajor) und dessen juristischer Vertreter (Adjutant). Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der juristische Vertreter wird jedoch im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die Tätigkeit des Vertretungsvorstandes erfolgt unentgeltlich.
2. Der 1. Vorsitzende trägt die Bezeichnung Stadtmajor. Er wird auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtoffiziersversammlung aus dem Kreis der Stadtoffiziere gewählt. Zulässig ist auch die Wahl eines Nichtmitglieds, sofern dieses mit Annahme der Wahl seinen Eintritt in den Verein erklärt. In diesem Fall wird der Betreffende automatisch Mitglied der Stadtoffiziersversammlung.

Der 1. Vorsitzende (Stadtmajor) bestimmt nach freier Wahl die Person des juristischen Stellvertreters (Adjutanten) aus den Mitgliedern des Vereins. Hat der 1. Vorsitzende mehrere Vereinsmitglieder zu Adjutanten bestimmt, so legt er fest, welcher der Adjutanten juristischer Stellvertreter des Vereins ist.

Der 1. Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grunde von der Stadtoffiziersversammlung abberufen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stadtoffiziere anwesend sind. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stadtoffiziere.

Der Vertretungsvorstand hat das Recht an allen Versammlungen und Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen des Vereins beratend teilzunehmen.

3. Bei reinen Repräsentationsaufgaben wird der 1. Vorsitzende nicht durch seinen juristischen

Stellvertreter, sondern durch den dienstältesten Abteilungsleiter (Kompaniechef pp.) vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den nächst Dienstältesten; so beispielsweise bei Verhinderung des Stadtmajors während eines stattfindenden Freischießens bezüglich der insoweit anfallenden Repräsentationsaufgaben und internen Maßnahmen.

4. Der Vertretungsvorstand soll nicht in Angelegenheiten tätig werden, in denen der besondere Vertreter gem. § 30 BGB zuständig ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes,
 - b) die Leiter der einzelnen Abteilungen (Kompaniechefs der 1. - 6. Kompanie, Chef der Eskadron sowie der Tambourmajor als Chef der Tamboure),
 - c) jeweils ein weiteres von den Abteilungen gewähltes Mitglied (Kompaniefeldwebel der 1. - 6. Kompanie, Oberwachtmeister der Eskadron, Korpsfeldwebel der Tamboure),
 - d) der neben dem juristischen Stellvertreter vom Stadtmajor eventuell bestimmte weitere Adjutant (insgesamt maximal 2), der zugleich die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt,
 - e) der Kassierer (Zahlmeister).

Der Adjutant (d) wird vom 1. Vorsitzenden aus den Vereinsmitgliedern ausgewählt und für sein Amt bestimmt. Hat der 1. Vorsitzende keinen zweiten Adjutanten bestimmt, so regelt der geschäftsführende Vorstand intern, welches Vorstandsmitglied die Aufgaben des Schriftführers übernimmt. Es kann auch intern festgelegt werden, dass das Amt des Schriftführers turnusmäßig wechselt.

Der Kassierer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Abteilungsleiter (Kompaniechefs pp.) und die Abteilungsmitglieder (Kompaniefeldwebel pp.) werden von den Vereinsabteilungen gewählt und sind für die Dauer ihres Amtes automatisch Vorstandsmitglied.

Abteilungsleiter (Kompaniechef) kann nur ein Mitglied der Stadtoffiziersversammlung werden; weiteres Abteilungsmitglied im Vorstand (Kompaniefeldwebel pp.) kann nur ein Chargierter der jeweiligen Abteilung werden, welches nicht Stadtoffizier ist.

Die Wahl des Abteilungsleiters sowie des weiteren Mitgliedes (Kompaniefeldwebel pp.) erfolgt nach den Regeln der Abteilung. Bestehen derartige Regeln nicht, so wird der Abteilungsleiter von den Offizieren der Abteilung gewählt; das weitere in den Vorstand zu entsendende Abteilungsmitglied (Kompaniefeldwebel) durch die Abteilungsversammlung, in der insoweit die Abteilungsoffiziere nicht stimmberechtigt sind.

Der bisherige Abteilungsleiter hat hinsichtlich seines Nachfolgers das Vorschlagsrecht.

Erfolgt keine Wahl und ist das Amt des Abteilungsleiters vakant, so ist der Stadtmajor berechtigt, einen Offizier - auch aus einer anderen Abteilung - kommissarisch als Abteilungsleiter einzusetzen bis ein solcher ordnungsgemäß gewählt ist.

Die Wahl des Abteilungsleiters sowie des Weiteren in den Vorstand zu entsendenden Mitgliedes erfolgt

auf unbestimmte Zeit. Die Abberufung kann mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Abteilungsorgans erfolgen.

Die Abteilungen können von den vorstehenden Regelungen abweichende Bestimmungen auch bezüglich der Abberufung treffen.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan oder den Vereinsabteilungen zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung sowie evtl. ihre Ergänzung,
- c) die Erstellung des Jahresberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der rechtswirksamen Beschlüsse,
- f) die Führung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- g) die jährliche Beschlussfassung über die Vereinsbeiträge,
- h) die Verabschiedung von Vereinsordnungen (Statuten) im Range unter der Satzung, durch die interne den gesamten Verein betreffende Regelungen erfolgen (Dienstordnungen, Dienstrangordnungen, Uniformordnungen, Ordnungen über Beförderungen, Ehrungen, Ehrenzeichen).

Der geschäftsführende Vorstand ist nicht zuständig und beschlussfähig über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die Vereinsabteilungen betreffen, insbesondere nicht für solche Geschäfte, für die gem. § 30 BGB ein besonderer Vertreter bestellt worden ist.

Der Vorstand kann Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen, die auch ermächtigt werden können, im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse zu fassen. Die rechtsgeschäftliche Umsetzung obliegt dabei allerdings in jedem Falle dem Vertretungsvorstand.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden turnusmäßig statt und werden abwechselnd von den jeweils zwei Vertretern der einzelnen Abteilungen sowie den Mitgliedern des juristischen Vorstandes einberufen. Die Einladung erfolgt in der Reihenfolge juristischer Vorstand, 1. - 6. Kompanie, Eskadron, Tambourkorps durch den Stadtmajor bzw. die Abteilungsleiter. Diese bestimmen Tag und Ort der Vorstandssitzung sowie in Abstimmung mit dem Stadtmajor die Tagesordnung.

Die Leitung der jeweiligen Sitzung obliegt dem Einladenden (Stadtmajor/Abteilungsleiter).

Die Einberufung soll insbesondere erfolgen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Außerordentliche Vorstandssitzungen sind bei Bedarf vom Stadtmajor einzuberufen und von diesem zu

leiten.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Zahl seiner Ämter nur 1 Stimme.

Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Stadtoffiziersversammlung

1. Mitglieder der Stadtoffiziersversammlung (Stadtoffiziere) können alle Vereinsmitglieder werden.

Der Stadtmajor und die Abteilungsleiter (Kompaniechef pp.) sind berechtigt, aus den Mitgliedern seiner Abteilung eine Person zur Wahl in die Stadtoffiziersversammlung vorzuschlagen. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtoffiziersversammlung mit einfacher Mehrheit der in einer Stadtoffizierssitzung anwesenden Mitglieder (Stadtoffiziere). Dem Stadtoffizier wird ein entsprechendes Patent ausgehändigt. Die Einführung soll durch den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Minden in einer Stadtoffiziersversammlung erfolgen.

Die Stadtoffiziersversammlungen sind mindestens zweimal jährlich von dem Stadtmajor schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einberufung soll eine Tagesordnung enthalten.

2. Die Stadtoffiziersversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des 1. Vorsitzenden (Stadtmajors),
- b) die Abberufung des 1. Vorsitzenden (Stadtmajors),
die innerhalb der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund mit den satzungsgemäßen Mehrheitsverhältnissen erfolgen kann,
- c) die Wahl der Stadtoffiziere.

Die Stadtoffiziersversammlung ist darüber hinaus zuständig für den Ausschluss eines Stadtoffiziers, der nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen kann, die darüber hinaus auch den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen müssen.

Die Stadtoffiziersversammlungen werden von dem Stadtmajor oder im Falle seiner Verhinderung von dem von ihm jeweils bestimmten Vertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wird die Stadtoffiziersversammlung vom dienstältesten Abteilungschef geleitet. Jeder Stadtoffizier kann in der Versammlung eine Stimme abgeben. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Pro Abteilung sind maximal 10 Stadtoffiziere in einer Stadtoffiziersversammlung stimmberechtigt. Verfügt eine Abteilung über mehr Stadtoffiziere, so sind die stimmberechtigten Personen von dem Abteilungsleiter jeweils festzulegen.

§ 10 Vereinsabteilungen

Der Verein hat 8 Abteilungen (1. bis 6. Bürgerkompanie, Bürger-Eskadron und Bürger-Tambourkorps). Die einzelnen Abteilungen sind nach Maßgabe der "Statuten für die Bürger-Companien in der Stadt Minden" den Stadtbezirken zugeteilt, in denen die Kompanien vorrangig ihre Aufgaben verrichten sollen.

Die Abteilungen regeln die sie betreffenden Angelegenheiten grundsätzlich selbständig in eigener Verantwortung.

Soweit hierfür eine rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen zu erfolgen hat, wird der jeweilige Abteilungsleiter (Kompaniechef/Chef der Eskadron/Chef der Tamboure) gem. § 30 BGB für diese Geschäfte als besonderer Vertreter bestellt. Die Vertretungsmacht erstreckt sich dabei auf alle Rechtsgeschäfte, die in den Bereich der einzelnen Abteilung fallen. Die Vertretungsmacht ist dabei auf Geschäfte mit einem Einzelvolumen von maximal 10.000,-- DM beschränkt. Im Innenverhältnis dürfen entsprechende Geschäfte nur bei vorhandener Deckung durch die Abteilungskasse getätigt werden. Die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Mietverträgen pp. bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Für Geschäfte, die über die vorstehende Vertretungsbefugnis hinausgehen, haftet der "besondere Vertreter" entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen persönlich.

Die Abteilungen sind keine selbständigen Organisationen, insbesondere keine eigenständigen nicht rechtsfähigen Vereine, sondern eine unselbständige Untergliederung des Vereins.

Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Abteilungsleiter als besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB zulässigerweise eingegangen ist, ist im Innenverhältnis die jeweilige Abteilung ausschließlich zuständig.

Aufgrund der unselbständigen Struktur der Abteilung ist ein Austritt der Abteilung aus dem Verein nicht zulässig.

Neben dem Abteilungsleiter und dem weiteren in den Vorstand zu entsendenden Abteilungsmitglied (Kompaniefeldwebel pp.) hat die Abteilung als Abteilungsorgan die Abteilungsversammlung, die turnusmäßig stattfindet, und über die Angelegenheiten der Abteilung entscheidet.

Soweit nicht in dieser Satzung anderweitig bestimmt, kann die Abteilung dabei eigene interne Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufstellen.

§ 11 Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

1. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Rechnungsabschluss zu erstellen, von dem eine Durchschrift jeder Abteilung zu Händen ihres Abteilungsleiters zu übersenden ist.
2. Die Buchführung und der Rechnungsabschluss sind jährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung ist vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsvermerk zu erstellen und von den

Rechnungsprüfern zu unterschreiben. Der Prüfungsvermerk ist zusammen mit dem geprüften Rechnungsabschluss aufzubewahren.

4. Die Rechnungsprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei ein Rechnungsprüfer in jedem geraden Jahr und ein Rechnungsprüfer in jedem ungeraden Jahr zu wählen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 6 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Minden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, in dem es dem Mindener Museum und dem Kommunalarchiv für die Dokumentation und Geschichte der Stadt Minden und des "Mindener Bürgerbataillons" überlassen wird.

In gleicher Weise fällt das Vereinsvermögen der Stadt Minden zu, wenn der steuerbegünstigte Zweck wegfallen sollte.

Minden, den 23. Juni 2014

Im Original gez.

Heinz Joachim Pecher
Stadtmajor
Vorsitzender

Im Original gez.

Gerhard Möller
Rittmeister u. Adjutant
stellv. Vorsitzender